

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Maschinen und Anlagen der Schoeller Werk GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeines

(1) Die vorliegenden "Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Maschinen und Anlagen" gelten für die Beschaffung von Maschinen, Anlagenteilen und kompletten bzw. zusammengesetzten Anlagen (nachfolgend "Leistungsobjekt" genannt) durch den Auftraggeber. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Maschinen und Anlagen gelten ergänzend und nachrangig zu den einzelvertraglichen Regelungen des Auftraggeber mit dem Auftragnehmer.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil der Geschäftsverbindung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, auch wenn der Besteller diesen nicht explizit widersprochen hat. Der Bestellung oder den „Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Maschinen und Anlagen“ entgegenstehende oder davon abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt und nicht einbezogen, es sei denn die Einbeziehung wurde ausdrücklich vereinbart.

(3) Mit der Angebotsabgabe, spätestens jedoch durch Ausführung der Bestellung werden diese Bedingungen uneingeschränkt anerkannt.

§ 2 Angebote, Bestellungen und sonstige Erklärungen

(1) Alle Angebote sind für den Auftraggeber kostenlos und unverbindlich.

(2) Rechtsverbindliche Bestellungen, Beauftragungen und sonstige Willenserklärungen des Auftraggebers sind ausschließlich dessen Einkaufsabteilung vorbehalten und bedürfen aus Beweisgründen der Schriftform. Projektleiter besitzen keine Vertretungsmacht zur Vertretung des Auftraggebers. Mündliche Bestellungen, Beauftragungen oder sonstige Vertragsabschlüsse durch Beschäftigte oder Beauftragte des Auftraggebers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers, es sei denn die Erklärungen wurden durch Organmitglieder abgegeben. Der Auftragnehmer hat die Einkaufsabteilung des Auftraggebers über jegliche Beauftragungen, Bestellungen, Vertragsabschlüsse oder sonstige vergütungsrelevante Handlungen oder Beeinträchtigungen durch sonstige Beschäftigte oder Beauftragte des Auftraggebers umgehend zu unterrichten. Das Schweigen des Auftraggebers auf Angebote einschließlich etwaiger in elektronischer Form abgegebener Angebote gilt nicht als Annahme.

(3) Sämtliche Unterlagen einschließlich Dokumentation sind - soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - in deutscher Sprache zu erstellen.

§ 3 Leistungsumfang

(1) Sämtliche Leistungen des Auftragnehmers müssen dem vertraglichen Leistungsumfang und insbesondere den darin angegebenen wesentlichen Leistungsmerkmalen entsprechen und uneingeschränkt für die betriebsübliche Nutzungsdauer und den vertraglich vorausgesetzten Zweck bzw. für den verkehrsüblichen Einsatzzweck geeignet sein. Für die Erfüllung dieser Kriterien ist der vereinbarte Fertigstellungstermin bzw. der Abnahmezeitpunkt entscheidend.

(2) Sämtliche Leistungen bzw. Pflichten sind ohne zusätzliche Kosten Bestandteil des Leistungsumfangs. Hierzu zählen u.a. alle Lieferungen und Leistungen, die zu einer vollständigen Fertigstellung und einem uneingeschränkten, bestimmungsgemäßen und betriebs sicheren Gebrauch und Einsatz des Leistungsobjekts im Dauerbetrieb erforderlich sind, unabhängig davon, ob sie in der Ausschreibung, im Angebot, in der technischen Spezifikation oder im sonstigen Schriftverkehr im Einzelnen tatsächlich aufgeführt sind. Die Einhaltung aller gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften in Bezug auf das Leistungsobjekt, die normgerechte Anfertigung und Übergabe einer den tatsächlichen Ausführungsstand zutreffend wiedergebenden Technischen Dokumentation, bestehend aus den Ausführungsunterlagen, der Gebrauchsanleitung und einer Instandhaltungsanweisung mit Ersatzteilliste. Ersatzteillisten für alle Verbrauchsmittel und Verschleißteile sowie für die bei wiederkehrenden Wartungs- und Revisionsarbeiten erforderlichen Ersatzteile. Es sind vom Auftragnehmer entsprechende Listen mit Preisangaben einzureichen, wobei sich der Auftragnehmer zur Nennung der eindeutigen Ursprungsherstellernangaben verpflichtet. Die Ersatzteillisten müssen so klar und vollständig abgefasst sein, dass sie den Auftraggeber in die Lage versetzen, auch bei Dritten anzufragen und zu bestellen. Alle erforderlichen Geräte und Gerüste, die Entsorgung der anfallenden Arbeitsabfälle des Auftragnehmer, alle erforderlichen Demontagen, Reinigungs- und Änderungsarbeiten an den vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Gebäuden, sofern sie für den Einbau, die Bedienung und Nutzung des gesamten Lieferumfanges notwendig sind, die komplette betriebsfertige Montage des Leistungsobjekts einschließlich Probetrieb und Inbetriebnahme bis zur Abnahme und das Auf- und Abladen der Teile einschließlich Zwischentransport bis zur Einbau- bzw. Zusammenbaustelle.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Liefer- und Leistungsumfang entsprechend den geltenden europäischen und deutschen Rechtsvorschriften auszuführen. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Bestimmungen ist der Liefer- und Leistungsumfang so auszuführen, dass die Belange der Arbeitssicherheit, der Gefahrenvermeidung und des Umweltschutzes gewahrt sind. Insbesondere sind das Produktsicherheitsgesetz und die dazu erlassenen Verordnungen zu beachten. Des Weiteren sind die EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG nebst den dazugehörigen einschlägigen Normen und die für Arbeitsmittel geltenden allgemeinen Mindestvorschriften der Richtlinie 89/655/EWG einzuhalten, alle in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie kraft Verweisung oder mangels Umsetzung in nationales Recht unmittelbar zu beachten sind. Die jeweils gültigen Vorschriften über eine EG-Konformitätsprüfung und eine gegebenenfalls erforderliche CE-Kennzeichnung sind zu beachten. Die Risikobeurteilung muss spätestens zu Beginn des Probebetriebs dem Auftraggeber vorgelegt werden. Eine etwa erforderliche Konformitätserklärung muss spätestens zur Betriebsbereitschaft vorgelegt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Prüf-, Erklärungs- und Kennzeichnungspflichten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen, damit der Liefer- und Leistungsgegenstand bestimmungsgemäß genutzt werden darf.

(4) Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die Incoterms in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

§ 4 Mitwirkungspflichten

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vor Vertragsabschluss den Ort der Leistungserbringung, den Einbauort des Leistungsobjekts und die vorgesehene Baustelle zu erkunden, sich mit den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen und etwaige Unklarheiten mit dem Auftraggeber abzuklären. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer diese Besichtigung im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten ermöglichen und die zur Angebotsabgabe erforderlichen Auskünfte erteilen. Bei Unklarheiten oder Risiken hat der Auftragnehmer dies schriftlich gegenüber dem Auftraggeber anzuzeigen.

(2) Unterlässt der Auftragnehmer die nach Abs. 1 geforderte Untersuchung, kann er sich später nicht auf Umstände berufen, die bei dieser Untersuchung erkennbar gewesen wären. Entsprechendes gilt für unterlassene Vorbehalte.

(3) Maßaufnahmen sowie Zeichnungskontrollen hinsichtlich Übereinstimmung mit den vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Gebäuden, die zur Ausführung des Auftrages für die konstruktiven Festlegungen und für die Montage und Inbetriebnahme erforderlich sind, nimmt der Auftragnehmer selbst und auf eigene Verantwortung vor. Der Auftragnehmer hat vereinbarte und sonstige etwa benötigte Planungsunterlagen, Zustimmungserklärungen und sonstige Informationen des Auftraggebers jeweils rechtzeitig im Voraus beim Auftraggeber abzufordern.

§ 5 Preise, Rechnung, Bezahlung, Aufrechnung und Zurückbehaltung,

(1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise schließen alles ein, was der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungspflicht an dem vereinbarten Erfüllungsort zu bewirken hat. Leistungen haben frei jeweils vereinbarter Empfangsstelle zu erfolgen. Hierunter fallen u.a. jegliche Kosten für technische Bearbeitung, Ausführungsunterlagen und vertragsspezifische Hilfsmittel des Auftragnehmer, mitzuliefernde Materialien, Löhne und Lohnnebenkosten, Einrichtung, Überwachung, Vorhaltung und ordnungsgemäße Räumung der Baustelle, Gestellung und Vorhaltung sämtlicher Geräte, Gerüste, Werkzeuge, Sicherheitsvorkehrungen, Absperrungen usw., für sämtliche Geräte erforderliche Betriebs- und Verbrauchsstoffe, und Schneidgase.

(2) Für jeden Auftrag einschließlich eventueller Nachtragsbestellungen ist eine Rechnung mit dem gesamten Leistungsnachweis zu stellen.

(3) Die Rechnung muss den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen, prüffähig sein und die erbrachten Leistungen unter Angabe der Bestellnummer übersichtlich und nachvollziehbar auführen. Zahlungen stellen kein Anerkenntnis der Richtigkeit der Rechnung und/oder der Vertragsmäßigkeit der Leistungen dar, sondern erfolgen unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Überprüfung.

(4) Sofern nichts Anderes vereinbart wurde, findet im Falle des Auftraggeber-seitigen Verzuges ein Zinssatz pro Jahr von 5 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB Anwendung. Der Auftraggeber leistet nach seiner Wahl durch Überweisung oder Scheck. Die Zahlung gilt als fristgemäß geleistet, wenn nachweislich bis zum Zahltermin der Überweisungsauftrag oder Scheck abgesandt wurden.

(5) Der Auftragnehmer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 6 Änderungen und Nachtrag

(1) Vom Vertrag abweichende Leistungen des Auftragnehmers bedürfen einer vorherigen Vertragsänderung (Nachtrag). Ein etwaiger Nachtrag bedarf der Schriftform. Die gesetzlichen Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag bleiben unberührt.

(2) Erachtet der Auftragnehmer geänderte oder zusätzliche Leistungen als erforderlich oder seitens des Auftraggeber geforderte Leistungen als nicht im Vertragsumfang enthalten, so hat er unaufgefordert und unverzüglich ein schriftliches Nachtragsangebot auf der Grundlage der Preisbasis des Vertrages zu unterbreiten; hierbei sind Minderleistungen aus dem Vertrag zu berücksichtigen. Das Nachtragsangebot muss alle technischen, wirtschaftlichen und bauzeitlichen Folgen der abweichenden Leistung umfassen. Die Erstellung von Nachtragsangeboten ist für den Auftraggeber kostenlos. Die Zustimmung zu abweichenden Leistungen erfolgt durch schriftliche Nachtragsvereinbarung oder eine schriftliche Bestelländerung durch den Einkauf des Auftraggebers.

(3) Die Selbstaussführung oder Vergabe zusätzlicher Leistungen an Dritte bleibt vorbehalten.

§ 7 Verpackung und Abfälle

Die Entsorgung der anfallenden Arbeitsabfälle des Auftragnehmer Bestandteil des Leistungsumfangs und mit den vereinbarten Preisen abgegolten Verpackungsmaterial bleibt Eigentum des Auftragnehmers, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Die ordnungsgemäße Entsorgung des Verpackungsmaterials ist Aufgabe des Auftragnehmers und erfolgt zu seinen Lasten. Altanlagenbestandteile, ersetzte Teile und Anlagen- und Elektroschrott verbleiben im Eigentum des Auftraggebers.

§ 8 Mitwirkung und Ausführung

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für die Leistungserbringung bestimmten Örtlichkeiten, Anfahrtswege, Aufstellplätze für Arbeitsmaschinen und sonstige betroffene Einrichtungen und Gegenstände vor Vertragsabschluss zu besichtigen und sich mit den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen und etwaige Unklarheiten mit dem Auftraggeber umgehend abzuklären

(2) Alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Gegenstände dürfen nur für die Vertragsdurchführung verwendet werden. Sie sind anschließend unverzüglich unversehrt zurückzugeben. Übermäßige Abnutzungen oder Beschädigungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

(3) Der Auftragnehmer ist für seine Konstruktion nach den einschlägigen Vorschriften und Regeln allein verantwortlich.

(4) Ausführungsunterlagen des Auftragnehmers nimmt der Auftraggeber lediglich zur Einsicht entgegen. Durch Unterzeichnung solcher Unterlagen bestätigt der Auftraggeber lediglich die Kenntnisnahme von diesen Unterlagen. Dies bedeutet nicht, dass der Auftraggeber dadurch Verantwortung für Konstruktion, Ausführung und Mängelfreiheit übernimmt. Änderungsvorschläge, Hinweise und Beanstandungen des Auftraggebers entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner alleinigen Verantwortung zur Herbeiführung des vertraglich geschuldeten Erfolgs. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer Weisungen zur Sicherstellung der Erreichung des Vertragszwecks und einer mangelfreien Erfüllung zu erteilen. Bei Anweisungen haftet der Auftraggeber im Sinne von § 645 BGB nur dann, wenn der Auftragnehmer umgehend seine Bedenken schriftlich erhoben und begründet hat.

(5) Die dem Auftraggeber vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen gehen, sofern der Auftrag erteilt wird, in das Eigentum des Auftraggebers über. Der Auftraggeber ist ohne besondere Erlaubnis berechtigt, diese zur Beschaffung von Zubehöranlagen, zur Instandhaltung, für spätere Veränderungen und für die Anfertigung von Ersatz- und Reserveteilen selbst oder durch Dritte zu verwenden und für derartige Arbeiten auszuhändigen.

(6) Der Auftragnehmer hat einen bevollmächtigten Beauftragten zu benennen. Dessen Auswechslung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann.

(7) Aus wichtigem Grund kann der Auftraggeber bestimmten für den Auftragnehmer tätigen Personen den Zutritt zu seinem Werk verwehren.

(8) Alle Gegenstände, die auf das Werksgelände des Auftraggeber gebracht werden, unterliegen der Werkskontrolle und müssen vom Auftragnehmer zuvor mit seinem Namen oder Firmenzeichen gekennzeichnet werden. Beim An- und Abtransport ist dem Werkschutz eine schriftliche Aufstellung dieser Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterlegen. Waggons und andere Transportmittel werden nur während der Bürostunden abgefertigt.

(9) Der Auftraggeber behält sich, unbeschadet der Verpflichtungen des Auftragnehmers, das Recht vor, die Ausführung der Leistungen auf der Baustelle oder beim Auftragnehmer und seinen Sublieferanten zu überprüfen, gegen nicht sachgemäße Ausführung Einspruch zu erheben und fehlerhafte Teile zu verwerfen. Dem Auftraggeber ist zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, in denen die Gegenstände der Leistungen oder Teile von ihnen hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe gelagert werden, innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind dem Auftraggeber die Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Auf Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber keinen Anspruch. Bei Verdacht eines Mangels oder Schadens im Zusammenhang mit Zulieferteilen der vertragsgegenständlichen Leistung oder Nachauftragnehmerleistungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen Auskunft über den Zulieferer, Zwischenhändler oder Nachauftragnehmer zu erteilen sowie alle zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen diese erforderlichen Angaben zu machen. Alle bei der Besichtigung oder aus den Unterlagen und der sonstigen Unterrichtung erworbenen Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen sind vom Auftraggeber vertraulich zu behandeln.

(10) Für alle zur Ausführung der Leistung auf das Werksgelände des Auftraggebers gebrachten oder dem Auftragnehmer vom Auftraggeber übergebenen Gegenstände trägt der Auftragnehmer die volle Verantwortung und Gefahr hinsichtlich aller Risiken (z. B. Diebstahl, Brand).

(11) Soweit in Vertragsunterlagen eine Vorlage von Unterlagen gefordert ist, beinhaltet dies die Übergabe einer zum Verbleib beim Auftraggeber bestimmten Fassung oder Ausfertigung derselben.

§ 9 Mitarbeiter oder Dritte auf Werksgelände und Subunternehmer

(1) Bei Arbeiten und/oder Aufhalten auf dem Werksgelände des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, die die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Sachversicherer einzuhalten, soweit sie für die Durchführung der Lieferung/Leistung einschlägig sind. Einzelheiten regelt die jeweils gültige Baustellenordnung, die vom Auftragnehmer bei dem beauftragten Mitarbeiter des Auftraggebers anzufordern ist.

(2) Der Auftragnehmer hat die vertragsgegenständlichen Leistungen grundsätzlich durch seinen eigenen Betrieb zu erbringen und darf sich hinsichtlich der wesentlichen Bestandteile seiner Leistung nur der im Angebot aufgeführten Subunternehmer bedienen. Die Auswechslung oder Beauftragung weiterer Subunternehmer bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber behält sich vor, die Zustimmung von bestimmten Qualifikationen abhängig zu machen. Ferner behält sich der Auftraggeber vor, den Einsatz des Subunternehmers im Falle einer anhaltenden Unzuverlässigkeit oder bei Wegfall einer erforderlichen Qualifikation oder im Falle der Begehung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit oder bei Störung des Betriebsfriedens zu untersagen. Werden vertraglich geschuldete Leistungen des Auftragnehmers durch Subunternehmer ausgeführt, kann der Auftraggeber verlangen, bei technischen Abstimmungsgesprächen mit dem Subunternehmer anwesend zu sein. Der Auftragnehmer haftet für Zulieferer und Subunternehmer wie für eigenes Verschulden.

(3) Sämtliche für diesen Auftrag eingesetzten Arbeitnehmer des Auftragnehmers müssen ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet und mit dem Sozialversicherungsausweis ausgestattet sein. Der Auftragnehmer muss für diese Arbeitnehmer die Lohnsteuer und alle Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß abführen. Eingesetzte ausländische Arbeitnehmer müssen die notwendige Arbeitserlaubnis besitzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit, alle einschlägigen gewerblichen Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und sonstige Arbeitssicherheitsvorschriften einschl. z.B. Gefahrstoff- und Gefahrgutrecht, Wasserhaushaltsrecht einschl. bundesländerspezifischer Verordnungen sowie die Arbeitszeitvorschriften einzuhalten. Der Auftragnehmer sichert zu, dass ihm die für seine Leistung einschlägigen Vorschriften bekannt sind und die Arbeitnehmer des Auftragnehmers über die in Frage kommenden Arbeitssicherheitsvorschriften unterwiesen worden sind.

(4) Der Auftragnehmer sichert zu, dass auch Subunternehmer die vorstehenden Bestimmungen einhalten. Sofern der Auftragnehmer nicht sozialversicherungspflichtige Personen, z. B. freie Mitarbeiter, als Sub-/Nachunternehmer einsetzt, sichert der Auftragnehmer auch zu, dass diese ausreichend unfall- und krankenversichert sind. Sofern vom

Auftragnehmer eingesetzte Dritte ein Gewerbe betreiben, müssen die gewerberechtlichen Anzeigepflichten (§§ 14, 15 Abs. 1 GewO) erfüllt werden. Für die Erteilung von Werksausweisen (Besucherausweisen) muss dem Werkschutz des Auftraggebers bei Bedarf die Empfangsbescheinigung der Gewerbeanzeige vorgelegt werden.

(5) Der Auftraggeber behält sich vor, jederzeit den Nachweis der Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen zu prüfen. Stellt der Auftraggeber einen Verstoß des Auftragnehmers gegen die vorstehenden Verpflichtungen fest, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer mit sofortiger Wirkung den Auftrag ganz oder teilweise entziehen sowie für eingetretene Schäden Ersatz verlangen.

§ 10 Termine und Leistungsstörungen

(1) Der vertraglich vereinbarte Abnahme- oder Fertigstellungstermin und sonstige Termine oder Fristen, stellen verbindliche Termine und Fristen dar, deren schuldhafte Versäumung einen Verzug begründet.

(2) Ist der Auftragnehmer der Auffassung, dass er durch Umstände aus der Leistungs- oder Risikosphäre des Auftraggebers gehindert wird oder drohen etwaige Umstände, so hat der Auftragnehmer dies umgehend dem Auftraggeber anzuzeigen, um dem Auftraggeber Gelegenheit zur Abhilfe zu geben. Die Vorschriften der §§ 642, 645 BGB bleiben unberührt.

(3) Sollten beim Auftragnehmer Umstände aus seiner eigenen Leistungs- oder Risikosphäre eintreten, welche sich nachteilig auf die Leistungserbringung, Leistungen von Parallelgewerken oder den Terminplan auswirken oder auswirken können, so hat der Auftragnehmer diese Umstände dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen, damit schadensmindernde Maßnahmen veranlasst werden können.

(4) Die zur Termineinhaltung notwendigen Sonntags- und Feiertagsarbeiten bedürfen der behördlichen Genehmigung, die vom Auftragnehmer einzuholen ist.

(5) Die Verzugsfolgen bemessen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des Rücktrittsrechts kann der Auftraggeber den Rücktritt auf den nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeführten Teil der Leistung beschränken, und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen in sich geschlossenen oder abgrenzbaren Teil der Leistung handelt. Anstelle der Ausübung des Rücktrittsrechts kann der Auftraggeber den Vertrag hinsichtlich der ausstehenden Leistung aus wichtigem Grund unbeschadet seiner weiteren gesetzlichen Ansprüche kündigen.

(6) Um dem Auftraggeber die anderweitige Beschaffung der Leistung zu ermöglichen, ist der Auftragnehmer nach Ausübung des Rücktrittsrechts durch den Auftraggeber verpflichtet, dem Auftraggeber die von ihm für die Erbringung der vor Rücktrittsausübung geschuldeten Leistungen angefertigte Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Softwareunterlagen, Schutzrechte, Dokumentationen und Spezifikationen gegen angemessenes Entgelt zu überlassen; insoweit steht dem Auftraggeber ein Optionsrecht zu. Ferner ist der Auftragnehmer auch nach Ausübung des Rücktrittsrechts des Auftraggebers verpflichtet, dem Auftraggeber in dem erforderlichen Umfang unentgeltlich Auskünfte hinsichtlich der von ihm erbrachten Leistungen zu erteilen.

§ 12 Höhere Gewalt

(1) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die jeweilige Vertragspartei, die Erfüllung übernommener Verpflichtungen hinauszuschieben oder, wenn die Ausführung des Vertrages ganz oder teilweise unzumutbar wird, insoweit vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der anderen Vertragspartei hieraus Schadensersatzansprüche erwachsen. Als höhere Gewalt gelten alle Ereignisse, die unerwartet auftreten und von keiner der Vertragsparteien schuldhaft herbeigeführt wurden, insbesondere: Naturkatastrophen, Feuer, Blitzschlag, Explosion, Gift- oder Gasaustritt, Überschwemmung, allgemeine Versorgungsstörungen, kriegerische, terroristische, tumultartige oder vergleichbare Einwirkungen, Arbeitskämpfe im eigenen oder in fremden Betrieben sowie Eingriffe von hoher Hand.

(2) Der höheren Gewalt stehen gleich schwere Betriebsstörungen, die eine Einschränkung oder Einstellung des Betriebes herbeiführen, und sonstige Umstände, die die Erfüllung von Verpflichtungen unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei einer Vertragspartei oder bei Dritten eintreten, dies jedoch nur, wenn sie von der Vertragspartei oder dem Dritten nicht zu vertreten sind.

§ 13 Gewerbliche Schutzrechte

(1) Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch seine Leistung und deren vertrags- und bestimmungsgemäßen Gebrauch seitens des Auftraggeber Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er ist verpflichtet, den Auftraggeber ggf. durch Befriedigung des seine Rechte geltend machenden Dritten oder durch zweckentsprechenden Umbau des Leistungsobjekts dessen Benutzung zu ermöglichen. Durch den Umbau darf die Leistungsfähigkeit des Leistungsobjekts in keiner Beziehung verringert werden.

(2) Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter und allen dem Auftraggeber hierdurch entstehenden Schäden, Aufwendungen und sonstigen Nachteilen freizustellen.

(3) Kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Benutzung nicht ermöglichen, insbesondere, weil der Dritte auf Stilllegung des Leistungsobjekts besteht, und erweist sich auch ein zweckentsprechender Umbau als nicht möglich, so muss der Auftragnehmer das Leistungsobjekt unter Rückgewähr der erhaltenen Vergütung nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB auf seine Kosten entfernen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(4) Mit dem Erwerb des Leistungsobjekts erlangt der Auftraggeber auch das Recht auf die Beschaffung von Zubehöranlagen, auf Instandhaltung und Instandsetzung, auf spätere Veränderungen und die Anfertigung von Ersatz- und Reserveteilen selbst oder durch Dritte. Diese Rechte können durch Schutzrechte des Auftragnehmers nicht beeinträchtigt werden. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass auch Schutzrechte Dritter dem nicht entgegenstehen.

§ 14 Abnahme

(1) Soweit im Vertrag nichts Anderes bestimmt ist, bedarf die Leistung des Auftragnehmer einer schriftlichen Abnahme; die Abnahme ist bei allen Verträgen, denen diese Bedingungen zugrunde liegen, Fälligkeitsvoraussetzung des Vergütungsanspruchs des Auftragnehmers. Der Auftraggeber wird die Leistungen am Erfüllungsort abnehmen, sobald der Auftragnehmer dies nach Fertigstellung schriftlich beantragt und alle Abnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Die Abnahme erfordert zwingend die Anfertigung einer Niederschrift auf dem Vordruck des Auftraggebers, die von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Eine mündliche Abnahme oder eine konkludente Abnahme durch Inbetriebnahme ist ausgeschlossen. Sieht der Vertrag lediglich eine vom Auftragnehmer nach vollständiger Leistungsausführung an den Auftraggeber zu übermittelnde "Fertigmeldung" vor, gelten die Wirkungen der Abnahme nach Ablauf von vier Wochen nach Erhalt der Fertigmeldung durch den Auftraggeber als eingetreten, es sei denn der Auftraggeber hat innerhalb dieser Frist Einwendungen erhoben oder eine schriftliche Abnahme eingefordert.

(2) Die Inbetriebnahme oder vorübergehende bestimmungsgemäße Nutzung (z.B. Testlauf, Probelauf) des vertragsgegenständlichen Leistungsobjekts ab Betriebsbereitschaft bis zur Abnahme für Zwecke vertraglich vorgesehener Versuchs-, Erprobungs-, Simulations- oder Überprüfungsmaßnahmen, für Fehlertests oder für Einstellungen/Abstimmungen oder zur Überprüfung der Eignung oder Zuverlässigkeit, begründet weder einen Gefahrenübergang auf den Auftraggeber noch stellt dies eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten oder den Verzicht auf das Erfordernis einer schriftlichen Abnahme dar.

(3) Die Abnahme ist insbesondere auch an die Erfüllung der vom Auftragnehmer geschuldeten wesentlichen Eigenschaften und wesentlichen Leistungsmerkmalen gebunden, deren Leistungsnachweis frühestens nach Herstellung der Betriebsbereitschaft des Leistungsobjekts beginnt und mit der Erfüllung der wesentlichen Eigenschaften und Leistungsmerkmalen endet. Die Abnahme kann bis zur Beseitigung wesentlicher Mängel verweigert werden. Dasselbe Recht steht dem Auftraggeber bei Fehlen von Betriebs- und Wartungsanleitungen oder anderer gemäß Bestellung bis zur Abnahme zu erteilender Informationen und Dokumente zu, bis diese mangelfrei und vollständig übergeben wurden.

(4) Sollten wesentliche Eigenschaften aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen nicht erreicht werden, so hat der Auftragnehmer das Recht, den Leistungsnachweis erneut durchzuführen. Ferner hat der Auftragnehmer die Pflicht, unverzüglich sämtliche erforderliche Schritte vorzunehmen, damit das Leistungsobjekt die wesentlichen Eigenschaften und/oder Leistungsmerkmale erfüllt. Sollte der Leistungsnachweis jedoch innerhalb einer angemessenen Frist, längstens drei Monate - gerechnet vom vertraglich vereinbarten Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft - nicht erbracht sein, ist der Auftraggeber berechtigt, die gesetzlichen Rechte geltend zu machen.

(5) Sollten der Leistungsnachweis oder sonstige für die Abnahme notwendige Voraussetzungen nach sechs Monaten - gerechnet ab Betriebsbereitschaft - ausschließlich aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden können, so gilt das Leistungsobjekt spätestens nach dieser Frist als abgenommen.

(6) Bei der Abnahme festgestellte unwesentliche Mängel hat der Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen. Die erfolgreiche Mängelbeseitigung ist zu dokumentieren und lässt die Verjährungsfrist hierfür beginnen.

(7) Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung und das Eigentum gehen mit der Abnahme auf den Auftraggeber über.

§ 15 Gewährleistung und Verjährung

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Leistungen fehlerfrei und vollständig ist und insbesondere die im Vertrag vereinbarten wesentlichen Eigenschaften erfüllt werden und die Leistungen für den vorgesehenen Zweck unter betriebsüblichen Einsatzbedingungen geeignet ist. Soweit einzelvertraglich für Verschleißteile bestimmte Steh- oder Standzeiten ausdrücklich vereinbart sind, müssen die Verschleißteile diese Steh- oder Standzeiten zuverlässig und uneingeschränkt überstehen.

(2) Bei Sach- und Rechtsmängeln von Leistungen des Auftragnehmers stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte zu. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die Möglichkeit zur Nacherfüllung gewähren, wobei der Auftraggeber berechtigt ist, dem Auftragnehmer den Zeitraum eines planmäßigen Anlagenstillstandes zuzuweisen, wenn die Durchführung von Nacherfüllungsmaßnahmen den Betrieb des Auftraggebers ansonsten unzumutbar beeinträchtigen würde. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen; die Angemessenheit bemisst sich auch nach betrieblichen Belangen des Auftraggebers. Bei Unzumutbarkeit ist der Auftraggeber berechtigt, die Nacherfüllung abzulehnen. Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen kann eine Unzumutbarkeit insbesondere vorliegen, wenn die Nacherfüllung zu einer unangemessenen Verzögerung oder zu einer Ungewissheit hinsichtlich ihres Erfolgseintritts bei sicherheitsrelevanten oder für die Aufrechterhaltung des Betriebs-, Produktions- oder Geschäftsablaufs erforderlichen Geräten, Anlagen oder Einrichtungen führt oder führen kann.

(3) Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des Rücktrittsrechts kann der Auftraggeber den Rücktritt auf den nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeführten Teil der Leistung beschränken, und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen in sich geschlossenen oder abgrenzbaren Teil der Leistung handelt. Anstelle der Ausübung des Rücktrittsrechts kann der Auftraggeber den Vertrag hinsichtlich der ausstehenden Leistung aus wichtigem Grund unbeschadet seiner weiteren gesetzlichen Ansprüche kündigen.

(4) Sollte die Rückgabe des Leistungsobjekts nach Ausübung des Rücktrittsrechts zu unverhältnismäßig großen Schäden beim Auftraggeber führen, so kann der Auftraggeber verlangen, dass ihm aus Gründen der Schadensminderung die vorübergehende Nutzung des Leistungsgegenstandes auf eigene Gefahr und gegen angemessenes Nutzungsentgelt, jedoch längstens bis zur Beschaffung bzw. Betriebsbereitschaft eines Ersatzgegenstandes gestattet wird.

(5) Bei Sachmängeln steht dem Auftraggeber unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche auch bei Werklieferverträgen nach fruchtlosem Ablauf einer zur Nacherfüllung gesetzten Frist entsprechend § 637 BGB ein Recht zur Selbstvornahme und Anspruch auf Vorschuss zu.

(6) Sollte dem Auftraggeber eine Prüfungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB obliegen, beträgt die Anzeigefrist bei offensichtlichen Mängeln zwei Wochen ab Ablieferung, bei nicht offensichtlich feststellbaren Mängeln zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels.

(7) Die Verjährung von Ansprüchen wegen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistungen bemisst sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie beginnt mit der Abnahme. Abweichend hiervon beginnt die Verjährung für Ersatz- und Reserveteile erst mit deren Einbau, Inbetriebnahme oder Verbrauch und endet spätestens fünf Jahre nach Lieferung.

§ 16 Haftung

(1) Sofern einzelvertraglich keine abweichenden Regelungen getroffen sind, bemisst sich die Haftung der Parteien in ihrem gegenseitigen Verhältnis auf Schadens- und/oder Aufwendungsersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sofern einzelvertraglich besondere oder weitergehende Versicherungspflichten vereinbart sind, wird sich die verpflichtete Vertragspartei im Rahmen der dort vorhandenen Deckung nicht auf Haftungsbeschränkungen berufen.

(3) Der Auftragnehmer hat eine übliche und die Risiken der Leistungserbringung angemessen einschließende Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2,5 Millionen EUR für Sach- und Personenschäden, sowie einer Deckung für Vermögensschäden von 100.000 EUR abzuschließen und während der gesamten Vertragszeit aufrecht zu erhalten, sofern nicht vertraglich andere Deckungssummen bestimmt sind. Auf Anforderung sind das Bestehen und der Umfang des Versicherungsschutzes durch Vorlage einer Bescheinigung des Versicherers nachzuweisen.

(4) Verstößt der Auftragnehmer gegen die sich aus Absatz 3 oder gegen sonstige sich aus dem Vertrag ergebende Versicherungspflichten, so hat er den Auftraggeber so zu stellen, als ob der vertraglich geschuldete Versicherungsschutz begründet und/oder aufrechterhalten worden wäre.

§ 17 Abtretung, Sicherheitsleistung, Vertragsänderung und Firmenänderung

(1) Der Auftragnehmer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Forderungen gegen den Auftraggeber weder ganz noch teilweise abtreten. Der Auftraggeber wird diese Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund versagen.

(2) Abtretungen, die aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehalts erfolgen, willigt der Auftraggeber unter der Voraussetzung, dass er sich gegen den Abtretungsempfänger alle Rechte vorbehält, die ihm ohne die Abtretung gegen den Auftragnehmer zustehen würden, zustimmen.

(3) Leistet der Auftraggeber auf seine Bestellung Anzahlungen oder Vorauszahlungen, so ist der Auftraggeber jederzeit berechtigt, eine entsprechende Bürgschaft nach seinem Text und/oder die Sicherungsübereignung entsprechender Materialien, insbesondere der bestellten, sich in der Bearbeitung befindlichen Gegenstände zu verlangen.

(4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma, der Rechtsform oder des Sitzes unverzüglich mitzuteilen.

(5) Wird hinsichtlich des Vermögens des Auftragnehmers ein Antrag auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen der Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegeben sind oder keine hinreichende Masse vorhanden ist, so steht dem Auftraggeber ein sofortiges außerordentliches Kündigungsrecht unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Auftragnehmers zu.

§ 18 Geheimhaltung

Sämtliche Unterlagen und Informationen, gleich welcher Art und Herkunft, von denen der Auftragnehmer und die für ihn tätigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen Kenntnis erlangen, sind von diesen und vom Auftragnehmer geheim zu halten. Diese Unterlagen und Informationen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder veröffentlicht noch vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht, noch zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zweck benutzt werden. Alle Bestellungen dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers über den Auftrag hinaus benutzt oder veröffentlicht werden. Der Auftragnehmer hat die vorstehenden Verpflichtungen an die für ihn tätigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen weiterzugeben.

§ 19 Teilunwirksamkeit, Werbeverbot und Datenschutz

(1) Diese Bedingungen bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile im Übrigen in vollem Umfang wirksam.

(2) Die Benutzung unserer Anfragen und Bestellungen zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

(3) Im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung anfallende Daten werden von dem Auftraggeber in Dateien gespeichert und übermittelt.

§ 20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht am Sitz des Auftraggebers. Das einheitliche UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

(2) Gerichtsstand für beide Teile ist das am Sitz des Bestellers zuständige Amtsgericht bzw. Landgericht. Ferner ist der Auftraggeber berechtigt, den allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu wählen.

(3) Erfüllungsort für Zahlungsansprüche der Parteien ist der jeweilige Verwaltungssitz des Auftraggebers, für alle übrigen Ansprüche die jeweilige, in dem Bestellvordruck des Auftraggebers unter "Versandanschrift" angegebene Empfangsstelle.